

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 39 (1963-1964)

**Heft:** 24

**Rubrik:** Schweizerische Armee

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Filter, die je nach Lage eingesetzt werden können, säubern auch radioaktiv verseuchtes Wasser, wie sie auch B- und C-Kampfstoffe zu filtern vermögen, um das Wasser für Mensch und Tier ungefährlich zu machen. Auch in der Schweiz widmet man diesen Problemen nun besondere Aufmerksamkeit, um in Katastrophenlagen, wie sie der totale Krieg auch uns bringen könnte, die Wasserversorgung von Truppe und Bevölkerung minimal zu sichern. Es dürfte selbstverständlich sein, daß auch auf diesem Gebiet Armee und Zivilbehörden zusammenarbeiten müssen und es die Pflicht jeder Gemeinde sein sollte, im Rahmen der Vorbereitungen des Zivilschutzes auch an die Wasserversorgung zu denken. Das würde aber voraussetzen, daß die Apparaturen der Wasseraufbereitung mit auf der Liste der Ausrüstungen stehen, die nach dem Bundesgesetz für Zivilschutz auch subventionsberechtigt sind. Die Gemeinden, die hier einen Einsatz im Dienste des Volksganzen leisten, können diese Last nicht allein tragen.

Die Uebung in der Lüneburger Heide hat alle diese Probleme drastisch aufgerollt, um an diesem Studienobjekt das Pro und Kontra verschiedener Möglichkeiten prüfen zu können. Mit Interesse wurde festgestellt, daß es, ganz allgemein gesprochen, auch im Ausland immer sichtbar wird, wie sich die Maßnahmen der Landesverteidigung nicht mehr allein auf den militärischen Sektor ausrichten, wie dem Schutz der Zivilbevölkerung der für sie lebensnotwendigen Einrichtungen immer mehr Bedeutung beigemessen wird, wobei die Vorbereitungen der territorialen Verteidigung, im engen Zusammenwirken von Offizieren und zivilen Behörden, in den Vordergrund rücken.

## Militärische Grundbegriffe

### Die eidgenössische Intervention

Bei der Betrachtung des Ordnungsdienstes sind wir dem Begriff der «eidgenössischen Intervention» begegnet, das heißt dem Eingreifen des Bundes mit militärischer Gewalt zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Ordnung in einem oder mehreren Kantonen. Nach der bestehenden Abgrenzung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Kantonen sind die Kantone verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in ihrem Gebiet zu sorgen. Wenn aber Verhältnisse eintreten, unter denen ein Kanton nicht mehr in der Lage ist, diese Aufgabe mit eigenen Kräften zu erfüllen, muß ihm der Bund beistehen, indem er mit Kräften des Bundes «interveniert». Diese «eidgenössische Intervention», die in den Artikeln 16 und 17 der Bundesverfassung umschrieben ist, wird in der Regel ein bewaffneter, mit militärischen Mitteln geführter Eingriff sein; begrifflich ist dies aber nicht unbedingt nötig, es sind auch unbewaffnete eidgenössische Interventionen denkbar und tatsächlich im Verlauf der Geschichte auch schon vorgekommen. Der bewaffnete Einsatz war jedoch bisher die Regel.

Voraussetzung der Intervention ist eine Störung im Innern, das heißt «eine die staatliche Macht in Frage stellende, gewaltsame Auflehnung gegen die gesetzliche Autorität der Behörden». Wo ein Kanton mit dieser Störung nicht mehr selbst fertig wird, wenn er derart «krank» ist, daß seine Kräfte nicht mehr ausreichen, kommt ihm der Bund zu Hilfe, aus der Erkenntnis heraus, daß von der Störung meist nicht nur der ursprünglich betroffene Kanton, sondern die ganze Eidgenossenschaft bedroht werden kann. Nach dem Wortlaut der Verfassung, erfolgt die Intervention des Bundes in der Regel auf Begehren des hilfsbedürftigen Kantons; die Bundesbehörden haben sich bisher allerdings auf den Standpunkt gestellt, daß sie nicht ein formelles Hilfsbegehren des Kantons abwarten müssen, sondern sofort einschreiten können, wenn es die Lage erfordert. Dies ist sogar eine ausdrückliche Pflicht des Bundes, wenn die Geschehnisse in einem Kanton die Sicherheit der Schweiz als Ganzes als gefährdet erscheinen lassen.

Von der «eidgenössischen Intervention» sind ausdrücklich zu unterscheiden einmal die Fälle der sog. «Bundesexekution», mit welcher die Bundesbehörden gegen eine von kantonalen Organen begangene Rechtswidrigkeit einschreiten. Ebenso fällt die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung in Zeiten aktiven Dienstes nicht unter diesen Begriff, da die Kantone in dieser Lage nicht mehr über die Wehrkraft ihres Gebietes verfügen (BV Art. 19, Abs. 3 und 4 und MO Art. 197), so daß nun die Aufgabe der Gewährleistung von Ruhe und Ordnung im Landesinnern von vornherein dem Bund obliegen muß. Es sei hier insbesondere an den Truppeneinsatz während des allgemeinen Landesstreikes im November 1918 sowie an die durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen ausgelösten Vorfälle von Steinen und Bulle während des letzten Aktivdienstes gedacht. Selbstverständlich bedeutet auch die bloße Hilfeleistung eidgenössischer Truppen bei Unglücksfällen und Katastrophen keine «eidgenössische Intervention» im rechtlichen Sinn.

Mit der Intervention gehen während der Dauer ihrer Wirksamkeit Teile der kanton-

alen Staatsgewalt auf den Bund über; der betroffene Kanton verliert einen Teil seiner kantonalen Souveränität und tritt unter eine Art eidgenössischer «Obervormundschaft». Ueber die Durchführung der Intervention enthält allerdings die Verfassung keine näheren Vorschriften; sie überläßt es den Bundesbehörden, von Fall zu Fall die notwendigen Anordnungen zu treffen. In einer Praxis, die sich in einer größeren Zahl von Anwendungsfällen entwickeln konnte, haben sich einige feststehende Regeln herausgebildet. Insbesondere ernannt der Bundesrat in jedem Interventionsfall einen eidgenössischen Kommissär, der nach den Weisungen des Bundesrates alle zur Wiederherstellung der gesetzmäßigen Ordnung geeigneten Maßnahmen zu treffen hat und der hierfür auch die notwendige Befehlsgewalt besitzt. Die aufgebotenen und bei der Intervention eingesetzten Truppen werden regelmäßig unter ein einheitliches militärisches Kommando gestellt; sie sind das militärische Machtmittel, das dem eidgenössischen Kommissär zur Durchführung seiner Aufgabe zur Verfügung steht. Die einzige Beschränkung der eidgenössischen Intervention besteht darin, daß die Bundesbehörden verpflichtet sind, sich in ihren Maßnahmen im Rahmen des Artikels 5 der Bundesverfassung zu halten (Gewährleistung des Gebietes sowie der Souveränitäts- und Freiheitsrechte), soweit dadurch nicht die Erfüllung der Interventionsaufgabe verunmöglicht wird. — Die Kosten der eidgenössischen Intervention gehen zulasten des verlassenen Kantons; wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas anderes beschließt. Auch werden die politischen Verbrechen oder Vergehen, die Ursache oder Folge der inneren Unruhen waren, der kantonalen Gerichtshoheit entzogen und einer neutralen eidgenössischen Strafgerichtsbarkeit unterstellt (BV Art. 112 Ziff. 3).

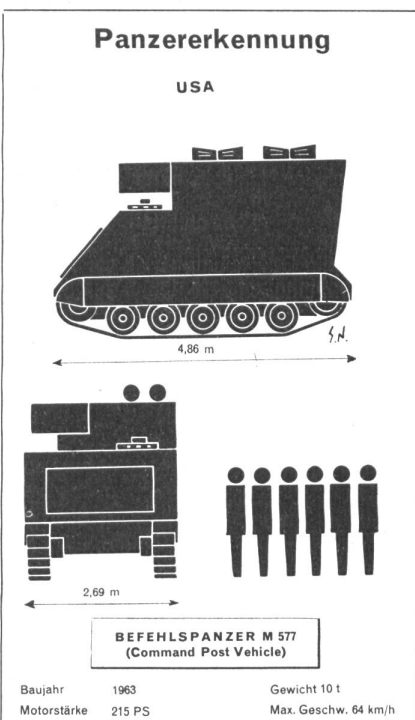
Die Geschichte des schweizerischen Bundesstaates zeigt eine größere Zahl praktischer Anwendungsfälle der «eidgenössischen Intervention». Die wichtigsten sind beim Royalistenaufstand in Neuenburg von 1856, den Parteikämpfen bei den Staatsratswahlen in Genf von 1864 (James Fazy), dem Zürcher «Tonhallekravall» von 1871, den Parteikämpfen bei den Tessiner Großratswahlen von 1889, der Revolution im Tessin von 1890 (Ermordung von Staatsrat Rossi) sowie in der jüngeren Zeit bei den Nicole-Unruhen in Genf vom Jahre 1932 notwendig geworden.

K.

## Schweizerische Armee

### Unsere Panzerabwehr auf große Distanz

Unsere Panzerabwehr hat in den Jahren nach dem Krieg für kurze und mittlere Einsatzdistanzen eine sehr erfreuliche Förderung erfahren. Von den an Ort und Stelle wirkenden Panzerminen über die vom Sturmgeschütz verschossenen Panzerwurfgranaten und das Raketrohr bis zu den auf mittlere Distanzen wirkenden Geschützen, der 10,6 cm rückstoßfreien Panzerabwehrkanone BAT und der L Pak 57 verfügen wir heute über eine erhebliche Zahl verschiedenartiger Panzerabwehrwaffen, die uns der Panzerabwehrsorgen bis auf Distanzen von 600-800 Meter weitgehend entheben. Weniger gut liegen die Dinge für die größeren



Einsatzdistanzen. Hier können wir uns einzig auf den **Panzer selbst** und den **Panzerjäger** sowie in gewissen Lagen auf das **Flugzeug** stützen, was aber in beiden Fällen keine Ideallösung ist. Denn mit Flugzeugen, die unsere Panzerabwehraufgaben lösen helfen, können wir nur in relativ seltenen Fällen rechnen, und auch unseren Panzern sind dringlichere Aufgaben übertragen, als diejenige einer vornehmlich defensiven Panzerabwehr.

Um dieses Problem, das nicht nur uns, sondern ebenso auch alle andern Armeen beschäftigt, zu lösen, sind schon während des Krieges vor allem in Deutschland Versuche mit einer **drahtgesteuerten Panzerabwehrrakete** aufgenommen worden. Das im Krieg von den Deutschen entwickelte «Rotkäppchen» wurde später in Frankreich und England und auch in der Schweiz weiterentwickelt, wobei verschiedene Typen von sehr brauchbaren Panzerabwehrraketen geschaffen worden sind, die in verschiedenen Armeen bereits eingeführt wurden. Das Prinzip dieser Waffe besteht darin, daß das von einer Rakete angetriebene Geschoss vom Schützen mittels eines Drahtes bis ins Ziel gesteuert wird. Dieses Verfahren hat den großen Vorteil, daß damit maximale Distanzen bewältigt werden können und daß das Geschoss **direkt**, d. h. ohne jedes Vorhalten bis ins Ziel gesteuert werden kann. Auch erlaubt diese Waffe ein Schießen aus verdeckten Stellungen, was für die Sicherheit der bis zuletzt zielenden Schützen sehr wichtig ist. Dagegen bedeutet natürlich die Notwendigkeit des Zielens bis im letzten Augenblick eine schwere Nervenbelastung für den Schützen, ganz abgesehen von den hohen Ansprüchen, die dabei an das rein technische Können der Panzerabwehrschützen gestellt werden. Ein Nachteil liegt auch in der Tatsache, daß das Geschoss aus technischen Gründen während der ersten 400–500 m seines Fluges nicht gelenkt werden kann. Der für uns zweifellos größte Nachteil dieser Waffe liegt in ihren hohen Kosten.

Seit mehreren Jahren wird die Frage der Beschaffung des Types einer drahtgesteuerten Panzerabwehrwaffe für unsere Armee sehr eingehend geprüft, da darin eine Möglichkeit läge, die Panzerabwehrlücke auf große Distanzen auszufüllen. In den umfassenden Versuchen steht neben ausländischen Modellen auch der von der schweizerischen Firma Contraves entwickelte Typ «Mosquito». Bei dieser handelt es sich um eine Einmann-Panzerabwehrrakete, mit welcher Ziele bis auf eine Entfernung von 1800 m bekämpft werden können. Die Rakete ist 1,10 m lang und wiegt 12,5 kg. Sie besteht im wesentlichen aus dem Flugkörper mit 4 Flügeln und dem Raketenkopf mit einer Hohlladung gegen Panzer oder einer Splitterladung gegen Infanterieziele. Die Durchschlagsleistung der Hohlladung auf Panzerplatten beträgt 650 mm, wobei der Auftreffwinkel 15 bis 90° Grad betragen kann. Die Rakete wird mit einem 2200 m langen Draht, der mittels elektrischer Signale die Steuerbefehle an die fliegende Rakete leitet, vom Schützen bis ins Ziel gelenkt.

Die schweizerischen Versuche, die sich – wie gesagt – auf mehrere Modelle erstrecken, gehen ihrem Ende entgegen. Anlässlich seines rüstungstechnischen tour d'horizon, den der Generalstabschef anlässlich der diesjährigen Generalversammlung der schweizerischen Offiziersgesellschaft anstellte, führte er zu dieser Frage aus:

«Weit fortgeschritten sind die Abklärungen und Versuche für die Einführung von **drahtgesteuerten Panzerabwehrraketen**. Wir hoffen, binnen kurzem hierfür die nötige Vorlage unterbreiten zu können. Es wird sich dabei zum Teil um die Freigabe von Krediten handeln, die die eidgenössischen Räte bereits früher für die Panzerabwehr bewilligt haben.»

Dieser Hinweis des Generalstabschefs ist in der Öffentlichkeit verschiedentlich falsch ausgelegt worden, indem angenommen wurde, es sei der Entscheid für einen bestimmten Typ einer drahtgesteuerten Panzerabwehrrakete bereits gefallen. Dies ist nicht der Fall; der Entscheid darüber, welches Modell den eidgenössischen Räten zur Beschaffung vorgeschlagen werden soll, ist noch nicht getroffen worden. Den Ausführungen des Generalstabschefs darf aber entnommen werden, daß dies in nächster Zeit der

Fall sein dürfte, so daß diese dringend notwendige Verstärkung unserer Panzerabwehr für die nächsten Jahre erwartet werden darf. K.

## Humor in Uniform

Nahe der Grenze. Von drüben hört man dumpfes Artilleriefeuer. Ein Zug Landwehr-Infanterie hat eben eine wohlverdiente Pause eingeschaltet. Die Mannen haben sich hingelegt und rauchen gemächlich ihre Glimmstengel. Taucht überraschend eine Gruppe höherer Offiziere auf, und einer von ihnen ruft den Landwehrmännern empört zu: «Da äne schlö si enangere d'Gringe y und dihr lieget ufem Ranze!» Tönt es von einem Füsilier zurück: «Worum? Sölle mir enangere ou d'Gringe yschlah!»



## Das Gesicht des Krieges

Vor 15 Jahren tobte in China der Bürgerkrieg zwischen den kommunistischen Truppen Mao Tse-tungs und den nationalen des Marschalls Tschiangkaischek. Unser Bild zeigt kommunistische Infanterie, unterstützt von schwerem Artilleriefeuer, beim Sturm auf eine stark befestigte Höhenstellung der Nationalen. Photopress